

**GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DIE "ALTSTADT SÖMMERDA"
AUF GRUNDLAGE DES § 83 DER BAUORDNUNG (BAUO)**

PRÄAMBEL

Die Altstadt Sömmerda ist bereits im 17. Jahrhundert in der heute noch vorhandenen Struktur fast vollständig ausgebildet. Heute vorhandene Wohnhäuser der Ackerbürgerstadt stammen zum großen Teil aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, der wirtschaftlich bedeutendsten Zeit der Stadt Sömmerda. Trotz Veränderungen durch Abriß-, Neu- und Umbaumaßnahmen ist die Altstadt in ihrer historischen Stadtanlage, ihrer gestalterischen Einheit und gleichzeitig Differenziertheit unterschiedlicher Entstehungsbereiche noch klar ablesbar und für das Erscheinungsbild und die Identität Sömmerdas von unersätzllicher Bedeutung.

Die Gestaltungssatzung hat die Aufgabe, die im Erscheinungsbild verkörperten Werte zu sichern bzw. wiederherzustellen. Gleichzeitig sollen Freiräume für die Gestaltung aufgezeigt werden, die die für eine lebendige Stadt erforderliche bauliche Innovation ermöglichen.

Auf Grund von § 5, Abs. 1, der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - *VKO* - vom *11. Juni* 1992 und dem § 83 der Bauordnung vom 20. 7. 1990 (GBl. I, S. 950 ff.) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sömmerda in ihrer Sitzung am *17. 12.* 1992 folgende Satzung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet Altstadt Sömmerda. Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1) festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für bestehende Gebäude in vollem Umfang. Für Neubauten gelten nachfolgend aufgeführte §§ bzw. Teile der §§ sinngemäß:

- §§ 1 - 3
- § 4 (1), (4 - 10)
- § 5 (1) - (6), (7) Satz 1, (8) Satz 1 - 5
und 11 - 13, (9) Satz 2 - 4, (10) - (14)
- § 6
- §§ 8 - 15

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Regelungen der Satzung möglich. Dazu ist das Einvernehmen mit der Stadt erforderlich.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Bauvorhaben, sowohl für die genehmigungs- und anzeigepflichtigen als auch für solche, die nach der Bauordnung (BauO), § 63, genehmigungsfrei sind sofern dies nicht durch (2) ausgeschlossen ist. Damit wird nach § 83 BauO eine örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Altstadt Sömmerda erlassen.

§ 2 GESTALTUNGSGRÜNDE, GENEHMIGUNGSTATBESTÄNDE

Zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten ist die Genehmigung erforderlich. Die Genehmigungspflicht besteht entsprechend § 63 (2) und § 83 der BauO auch für Maßnahmen, die ansonsten nach § 63 genehmigungsfrei sind.

§ 3 STADTGRUNDRIß UND RAUMSTRUKTUR

- (1) Stadtgrundriß und Raumstruktur sind die übergeordneten Elemente der Identität der Stadtgestalt von Sömmerda. Ihre einmalige ortskonkrete Ausprägung ist in Maßstab und Proportion zu erhalten. Sie dürfen auch durch größere Neu- und Ersatzbaumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Innerhalb des Satzungsbereiches sind mehr oder weniger markante Teilbereiche vorhanden, für deren Erhalt ggf. besondere Förderungen erhoben werden.
- (3) Straßenräume und Plätze

Die vorhandene Struktur der Straßen- und Platzräume ist beizubehalten und in ihren Grundprinzipien weiterzuentwickeln.

Das betrifft im einzelnen:

1. die Differenzierung der Straßen- und Platzräume entsprechend ihrer Hierarchie,
2. der konkave bzw. konvexe Straßenverlauf,
3. die Art der Knotenpunktgestaltung,
4. die Folge von engen und weiten Räumen, die organisch ineinander übergehen.

§ 4 GEBÄUDE

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Gebäude zulässig, die nach Größe und Umriß, nach Maßstab, Form und Stofflichkeit der Oberflächen dem Charakter des jeweiligen Bereiches entsprechen. Dabei ist stets das gesamte Gebäude, vom Sockel über das Erdgeschoß, die Obergeschosse bis zum Dach einschließlich seiner Einfriedung als gestalterische Einheit zu behandeln.
- (2) Die Öffnungen in den Fassaden (Fenster und Türen/Tore) sind Bestandteil der Gebäudearchitektur. Veränderungen ihrer Form und Gliederung an vorhandenen Gebäuden sind nicht gestattet. Ausgenommen ist die Beseitigung nachteiliger Veränderungen und Verunstaltungen des ursprünglichen Zustandes. Notwendige nachträgliche Veränderungen müssen der Ortstypik und dem Charakter des Gebäudes entsprechen.

(3) Gebäudetypen

Ackerbürgerhaus - Typ 1

- 2-geschossig
- 5...7 (9) Öffnungsachsen; 12...18 m Gebäudebreite
- 2er und z. T. 3er Kopplungen der Fenster in Verbindung mit einzelstehenden Öffnungen
- integrierte oder angegliederte Toreinfahrt
- Satteldach
- meist ohne Dachgaupen und Zwerchgiebel (ruhige Dachzone)
- liegendes Fassadenformat
- meist integrierter Seitenflügel (Wohnneben- oder Erwerbsfunktion)

Wohnhaus, zweigeschossig - Typ 2

- 3...5 (7) Öffnungsachsen; 5...9 m Gebäudebreite
- mit und ohne Zwerchgiebel
- z. Z. Giebel- oder Schleppgaupen
- Satteldach (40 ...48 Grad)
- quadratische oder stehende Fassadenformate
- meist asymmetrische Fassade
- Einzelfenster mit Kopplungen (meist 2er Kopplung)
- z. T. Putzfaschen als Gliederungselemente
- ehemaliges Handwerkerhaus

Wohnhaus, dreigeschossig - Typ 3

- meist Gründerzeitgebäude, Gebäude aus den 20er/30er Jahren oder neuer
- Massivbauten
- 5...7 Öffnungsachsen mit größeren Formaten für Fenster und Türen; 9...12 m Gebäudebreite

- häufig Sonderdachlösungen (Mansarddach, Attika) mit Aufbauten
- häufig Klinkerbauten
- quadratische bis stehende Fassadenformate
- meist Fensterreihungen
- Erdgeschoß meist mit Unterlagerung

Wohnhaus, eingeschossig - Typ 4

- 3...4 Öffnungsachsen; 4...7 m Gebäudebreite
- Fachwerkbauten
- häufig mit Zwerchgiebel
- Fassade liegend oder quadratisch; häufig symmetrisch

(4) Mischung von Gebäudetypen

Die Gebäudetypen gemäß § 4, Abs. 3, variieren bezüglich Häufigkeit und Mischung und bestimmen so maßgeblich das Erscheinungsbild einzelner Altstadtbereiche. Die teilbereichsbezogene Mischung ist zu erhalten.

(5) Bauflucht

Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes und der geschlossenen Bauweise ist bei Ersatz- und Neubauten die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Gebäudebreite und über die gesamte Fassadenhöhe einzuhalten.

(6) Gebäudebreiten

Zur Erhaltung der kleinteiligen Struktur der Altstadt ist die historisch übernommene Grundstücksstruktur aufzunehmen. Bei Grundstücken, die von den typischen Grundstücksbreiten wesentlich abweichen, sollen Gebäude in der Regel zwischen 6 und 9 Meter breit sein. Sie dürfen nicht schmaler als 5 und nicht breiter als 18 m sein. Neubauten und bauliche Veränderungen, die dieses Höchstmaß überschreiten, sind in Fassadenabschnitte zwischen 5 m und 18 m zu gliedern.

(7) Trauf- und Geschoßhöhen

Aus der ortstypischen Fachwerkbauweise mit z. T. Geschoßhöhen um 2,00 m ergeben sich sehr geringe Traufhöhen, die sich meist in Größenordnungen von 4,50...5,50 m bewegen. Bei massiver Bauweise liegt die Traufhöhe meist zwischen 6,00 und 6,50 m.

Die Geschoßhöhe bei Neubauten soll 2,80 m im Normalgeschoß und im Erdgeschoß 3,30 m nicht überschreiten.

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist auf die unmittelbare Nachbarschaft abzustimmen.

(8) Dachform

Als Dachform ist das ortstypische Satteldach mit einer Dachneigung von 40 - 48 Grad beizubehalten.

Es ist grundsätzlich die Traufstellung zur Straße zu wählen. Dachneigungen unter 30 Grad und Flachdächer sind nur bei

Anbauten und Garagen möglich, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Flachdächer sollen der Sömmerdaer Gründach-Tradition folgen und als Freiflächen den Wohnungen zugeordnet werden.

(9) Anbauten/Nebengebäude

Anbauten und Nebengebäude sind in ihrer Gestaltung aus den Prinzipien des Hauptbaukörpers zu entwickeln; sie müssen mit ihm zusammen eine neue gestaltete Einheit bilden. Besonders ist auf eine abgestimmte Stofflichkeit und Farbigkeit der Oberfläche zu achten.

(10) Doppelhäuser müssen als gestalterische Einheit behandelt werden.

§ 5 BAUTEILE, GESTALTUNGS- UND GLIEDERUNGSELEMENTE

(1) Fassadenmaterialien und -oberflächen

Die Auswahl der Fassadenmaterialien ist auf ortstypische und bauweisenspezifische begrenzt. Putzoberflächen sind vorwiegend als Glatt- (richtungslos verrieben) bzw. fein-strukturierter Putz (Spritzputz) auszuführen.

Wandflächen müssen aus Verputz, Ziegelmauerwerk (Klinker) oder Fachwerk (soweit es als Sichtfachwerk vorhanden ist) bestehen. Im Sockelbereich sind Natursteine ortstypischer Art und Farbe bzw. äquivalenter Materialien zulässig.

Nicht zulässig als Fassadenmaterialien sind:

- gemusterte und grob strukturierte Putze,
- glänzende, reflektierende oder spiegelnde Materialien,
- flächige oder verschuppte Verkleidungen aus Holz, Asbest, Kunststoff, Metall, Mosaik, Werkstein, Fliesen, Naturstein, Glasbaustein. Eine Teilverkleidung mit Schiefer oder Holzschindeln (z. B. Giebel oder Obergeschoß) muß sich auf Einzelfälle, wie im Ortsbild typisch, beschränken.

Verputzte Fachwerkfassaden können bei Renovierungsarbeiten nur dann freigelegt werden, wenn sie als Sichtfachwerk ausgeführt sind.

(2) Haupt- und Hoffassade müssen eine gestalterische Einheit bilden.

(3) Dachaufbauten

Kennzeichnend für die Sömmerdaer Altstadt sind ruhige, nahezu ungegliederte Dachflächen. Die Dachlandschaft ist zu erhalten.

Im beschränkten Maße sind folgende Aufbauten möglich:

- Zwerchgiebel,
- Giebelgaupen (40 Grad - 60 Grad Dachneigung),
- Schleppgaupen,
- Dachflächenfenster - nur, wenn vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar

Zwerchgiebel dürfen nur über 1 Geschoß gehen und mit einer Dachneigung zwischen 40 Grad und 60 Grad ausgeführt werden. Giebel- und Schleppgaupen sowie Dachflächenfenster sind nur in der unteren Hälfte des Daches zulässig.

Dachaufbauten müssen mit Lage und Anordnung der Fassadenöffnungen korrespondieren.

Zwerchgiebel dürfen in der Breite nicht größer als die halbe Gebäudebreite sein, höchstens jedoch 4,00 m.

Schlepp- und Giebelgaupen dürfen in der Gesamtbreite (Summe aller Gaupen) $\frac{1}{3}$ der Firstlänge nicht überschreiten.

Der Abstand zu Ortgang und Traufe/Kehle sowie der Zwischenraum zwischen Einzelgaupen muß mind. 1,00 m betragen (gleiches gilt für Dachflächenfenster). Die Höhe von Giebel- und Schleppgaupen ist auf max. 1,20 m begrenzt, gemessen zwischen der Schnittkante Gaube/Dach und der Unnterkante der Traufe des Dachaufbaus.

(4) Dachdeckung

Geneigte Dachflächen sind in rotem, naturfarbenem Material (Ton-Doppelfalzziegel, Ton-Dachpfannen oder Ton-Biberschwänze) auszuführen.

Andere Materialien sind möglich, wenn sie im Maßstab, Verlegungsart, Oberfläche und Farbe dem traditionellen Tonziegel entsprechen.

Schiefer ist ausnahmsweise bei besonderen Gebäuden (besonders repräsentativen öffentlichen Gebäuden) oder für die Verkleidung von Giebelseiten und Eindeckungen besonderer Bauteile zulässig. Glasierten Ziegeln kann bei besonderen Vorhaben im Ausnahmefall zugestimmt werden. Ausgeschlossen ist die vollständige Eindeckung von Dächern mit glasierten Ziegeln.

(5) Technische Anlagen, Antennen

Technische Anlagen an Gebäuden sind so anzubringen, daß sie das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Das Anbringen von Antennen und Satellitenempfangsanlagen an Fassaden ist untersagt, wenn andere technische Möglichkeiten bestehen. Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind im Dachbereich möglichst an der dem öffentlichen Raum abgewandten Dachfläche, anzuordnen. Gleiches gilt für andere technische Anlagen, wie z. B. größere Lüftungshauben und Abluftkanäle.

Der Einbau von Solaranlagen soll möglichst nach gleichen Kriterien erfolgen. Der Nachweis der gestalterischen Einordnung ist erforderlich.

Schaltkästen sind verdeckt und bündig in die Fassade einzubauen.

(6) Dachüberstände/Traufausbildung

Dachüberstände und Dachgesimse sind ortsüblich auszubilden.

Die Dachauskragung soll gegenüber der Fassade ca. 30 cm betragen. Es ist in der Regel ein Dachkasten auszubilden. Vorhandene Schmuckelemente im Traufbereich sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

(7) Fassadengliederung

Die für die Altstadt von Sömmerda prägende Fassade ist die Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil und Gliederung in Sockel-, Erdgeschoß-/Obergeschoß- und Dachzone. Anzahl der Öffnungsachsen gemäß § 4 (3). Öffnungen sind als Kombination aus einzelstehenden Öffnungen und Kopplungen zu 2 bis 3 Fenstern auszubilden.

(8) Fenster

Fenster sind wesentliche Gestaltungselemente der Sömmerdaer Häuser. Ihrer Gestaltung ist besondere Beachtung zu schenken.

Typisch für die Fassaden der Sömmerdaer Altstadt sind Öffnungen als stehende Rechteckformate mit Größenverhältnissen $B : H = 2 : 3$ (ca. 60...120 x 100...160 cm) in Gruppen-, Reihen- oder Einzelstellung. Die Gliederung nimmt dieses Verhältnis auf und ist als maßstabbildendes Element aufzunehmen. Ortstypische Details sind Leisten- und Brettprofile bzw. Putzfaschen als Einfassungen (Bekleidung).

Ab einer Fensterbreite über 70 cm Rohbauöffnung sind Fenster mittig geteilt 2-flügelig. Fenster, die höher als 1 m sind, sind durch einen Kämpfer zu teilen und mit Oberlicht auszubilden.

Die charakteristischen Fensterlösungen (Einbaulage, Konstruktion und Gliederung) sind zu wahren. Besonders zu beachten ist, daß die ursprüngliche Fassung der Leibungstiefe oder des bündigen Einbaus im Erscheinungsbild erhalten wird. Dies betrifft auch den Fall zusätzlicher Wärmedämmung außen.

Ausladende Fensterbretter/Sohlbänke sind zu vermeiden. Das historisch übernommene Verhältnis von Glas- und Holzanteilen bei Fenstern ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bei Ersatz bzw. Neubau von Fenstern wird eine Profilierung der Sprossen- und Rahmenteile verlangt, welche vergrößernde Wirkungen ausschließen und dem Ortsbild entsprechen.

(9) Fensterläden, Markisen, Rolläden, Sonnenschutz, Scherengitter

Fensterläden als ortstypische Schmuckelemente sind zu erhalten bzw. nach historischen Vorbildern neu zu gestalten.

Markisen, Rolläden, Sonnenschutzvorrichtungen sind in Größe, Form und Farbe auf die Fassade abzustimmen.

Markisen sind prinzipiell auf die Einzelöffnungen zu beziehen und auf die Fassadenfarbigkeit abzustimmen.

Jalousien und Rolläden sind nur zulässig, wenn ihre Kästen nicht über die Fassade vorstehen und die Fensterfläche nicht reduzieren.

(10) Haustüren/Tore

Haustüren und Tore in einem Fassadenabschnitt müssen eine gestalterische Einheit bilden.

Haustüren müssen im Format eines stehenden Rechtecks mit überwiegender Holzanteil als Holzfüllungstür mit oder ohne Oberlicht ausgeführt werden. Charakteristisch ist ein nur gering in die Fassade eingezogener Eingang über 1 - 3 Stufen.

Türen und Tore müssen nach innen aufschlagen (Ausnahme: Öffentliche Einrichtungen).

Die Leibung von Haustüren soll ca. 15 cm betragen.

Vorhandene alte Haustüren und Tore sollen erhalten werden. Das historische Formenrepertoire bietet Anregungen auch für neue Gestaltung.

Größere Glasflächen, Alu und andere ortsuntypische Materialien sind unzulässig.

Die Eingangsstufen sollen Türbreite (einschl. Faschen) nicht überschreiten. Nur eine Stufe soll in den öffentlichen Gehwegbereich reichen. Stufen müssen aus Naturstein oder aus natursteinähnlichem Material gefertigt sein.

Türen/Tore sind mit Faschen in Holz, Putz oder Stein (Tore) zu versehen.

(11) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen sich in Größe, Gliederung und Konstruktion dem Maßstab und der Bauweise des Gebäudes anpassen.

Die Pfeilerteilung der Obergeschosse ist in die Gliederung der Schaufenster aufzunehmen.

Schaufenster müssen beidseitig durch Wandpfeiler eingefasst werden, die mind. 0,50 m breit sind. Fensterpfeiler in Schaufensterreihungen sind zwischen zwei Schaufenstern oder Schaufenster und Tür mind. 24 cm breit auszuführen.

(12) Gestaltungs- und Gliederungselemente

Vorhandene Gestaltungs- und Gliederungselemente an Fenster- und Türgewänden sowie an sonstigen Fassadenteilen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Typisch horizontale Gliederungsmittel sind Putzbänder, Gesimse aus Putz oder Stuck. Erd- und Obergeschoß sind jedoch meist als gestalterische Einheit zusammengefaßt.

(13) Balkone, Loggien und Erker

Balkone, Loggien und Erker sind in der Altstadt keine typischen Elemente. Am öffentlichen Straßenraum dürfen Balkone und Loggien nicht angeordnet werden. Gegebenenfalls sind im Hofbereich Analogieformen, wie Laubengänge und Altane möglich.

Erker dürfen im Einzelfall und bei Nachweis ihrer positiven räumlichen Wirkung angeordnet werden.

(14) Farbgebung

Die farbliche Gestaltung baulicher Anlagen ist eine bedeutende Komponente der Stadtgestaltung; daher muß bei allen entsprechenden Vorhaben grundsätzlich ein Farbvor-schlag eingereicht werden. Liegt ein Farbleitplan für ein Gebiet vor, ist dieser als Grundlage hierfür zu nehmen. Anderenfalls ist - bei vorhandenen Gebäuden - von der ursprünglichen Konzeption auszugehen, die mittels Augenschein oder durch Farbbefunduntersuchungen zu erkunden ist. Nachbargebäude sind in ihrer Farbigkeit zu berücksichtigen.

Für verputzte Wandflächen sind helle, gedämpfte Farbtöne zu verwenden. Faschen können Ton-in-Ton oder in harmonisierenden Farbtönen abgesetzt sein.

Ziegelsichtmauerwerk und Ziegelausfachung (nicht glänzend) sind im Materialton (Ziegelrot, Rotbraun, Ocker) zu belassen.

Intensive und stark kontrastierende sowie grelle Farben sind an Fassaden oder an Bauteilen und technischen Anbauteilen auszuschließen.

§ 6 WERBEANLAGEN/WARENAUTOMATEN

- (1) Werbeanlagen müssen nach Art und Gestaltung, Umfang, Anordnung, Größe, Material und Farbe dem Gebäude und dem umliegenden Ensemble angepaßt sein. Sie dürfen wesentliche Bauteile nicht verdecken oder überschneiden.

- (2) Werbeschriften und -schilder sind waagrecht anzuordnen, und sollen 30 cm Höhe nicht überschreiten.
- (3) Schriften als Wandmalerei dürfen die Breite des Erdgeschosses abzüglich des rechten und linken Pfeilers einnehmen, mind. ist jedoch das 1 1/2 fache der Höhe der Werbung als Abstand zur Gebäudeaußenkante zu wahren. Schriften aus einzeln angebrachten Buchstaben dürfen höchstens die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.
- (4) Ausleger sind möglichst in handwerklicher Fertigung (Metall) herzustellen. Sie sollen transparent gestaltet und durch Materialwirkung geprägt sein. Sie dürfen bis ca. 90 cm in den öffentlichen Raum hineinragen. Max. Größe 0,8 qm. Ihre Unterkante muß mind. 2,50 m über der Gehwegoberkante liegen. Ausleger, bei denen an einem metallenen Gestänge flache Schilder beweglich angebracht sind, dürfen bei einer Fläche des Schildes bis 0,45 qm bis zu 90 cm ausladen. Vorhandene historische schmiedeeiserne Ausleger sind zu erhalten bzw. bei Wiederaufbauten wieder anzubringen.
- (5) Tafeln oder Kästen als Trägeranlagen in oder vor der Fassadenebene dürfen höchstens 55 cm hoch und 10 cm dick sein und ein Viertel der Gebäudebreite einnehmen. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.

Ausleger als Kästen dürfen höchstens 55 cm lang und 10 cm tief sein. Sie dürfen bei einem Wandabstand von mindestens 10 cm nicht mehr als 65 cm ausladen. Der Wandabstand ist notwendig.

Hinweisschilder über 0,2 qm sind unzulässig. Bei Erinnerungstafeln können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Für die Art der Beleuchtung von Werbeanlagen gilt folgendes:
- Schriften als Wandmalerei und auf Tafeln aufgemalte Schriften dürfen nur mit Punktleuchten angeleuchtet werden. Dabei muß eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden.
 - Parallel in oder vor der Wand angebrachte Trägeranlagen und einzeln angebrachte Buchstaben dürfen nur von innen beleuchtet werden. Hierbei dürfen nur Schrift, Zeichen und Symbole, nicht aber der Schriftgrund und die Seiten (Zargen) der Anlage beleuchtet sein. Bei einzeln angebrachten Buchstaben ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig.

- Ausleger dürfen nur mit Punktleuchten oder einer Soffitte angeleuchtet werden. Dabei muß eine Blending von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden.
- Eine Beleuchtung mit wechselndem oder beweglichem oder mit nicht abgedeckten Lichtquellen ist unzulässig.

Für die Farbe der Beleuchtung von Werbeanlagen gilt folgendes:

- Bei Schattenschrift und Punkt- und Soffittenleuchten darf nur gedämpft - weiße Beleuchtung verwendet werden.
Für die Beleuchtung von Werbeanlagen allgemeiner Art sind nur warme Farbtöne zugelassen. Grelle, flourezierende und blendende Farben sind ausgeschlossen.
- Es ist nicht gestattet, an Fassaden und Schaufenstern eine Beleuchtung mit unverdeckten Leuchtmitteln zu verwenden.

Die Verwendung von Beleuchtungskörpern außerhalb von Schaufenstern ist auf die Anbringung eines Beleuchtungskörpers an jedem Eingang beschränkt.

- (8) Warenautomaten sind als freistehende Anlagen unzulässig. Sie dürfen nur in Gebäudenischen oder Durchgängen/Eingängen angebracht werden.

§ 7 BODENSTRUKTUREN

- (1) Pflasterstrukturen, Wasserrinnen, Bord- und Ecksteine, Radabweiser und Steinpoller sind authentische Elemente der historischen Altstadt und vom Prinzip her zu erhalten.

Notwendige Veränderungen oder Erneuerungen sind vorzugsweise unter Nutzung vorhandenen Natursteinmaterials vorzunehmen. Im Ausnahmefall ist die positive Wirkung des Ersatzmaterials im Erscheinungsbild nachzuweisen.

Gebäudesockel, Treppen und Stufen aus Naturstein sind zu erhalten. Bei notwendigem Ersatz ist auf das ursprüngliche Material bzw. auf in der Stadt gebräuchliches Natursteinmaterial oder dem Erscheinungsbild ähnliche Ersatzmaterialien zurückzugreifen. Letzteres gilt auch bei Neuanlagen.

Die Verwendung von untypischen, stark farbigen oder polierten Naturstein- oder Agglomeratplatten sowie Keramikfliesen für die genannten Bauteile ist ausgeschlossen.

- (2) Bei Erneuerung von Straßen und Gehwegen sind die ortstypischen Verlegungsarten anzuwenden.
- (3) In schmalen Gassen und verkehrsberuhigten Nebenstraßen sollte eine niveaugleiche Verlegung von Fahrbahn und Gehweg erhalten bzw. hergestellt werden. Alle übrigen Straßen sind als traditioneller Straßenraum mit Fahr- und Gehbahn auszubilden.
- (4) Schachtabdeckungen im Straßenraum sind entsprechend der umliegenden Bodenstruktur vorzusehen.

§ 8 STADTMÖBEL/AUSSTATTUNGSELEMENTE

- (1) Die Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes soll vorwiegend an den Gebäuden angebracht werden (Auslegerleuchten).
- (2) Die offene Aufstellung von Müllbehältern im öffentlichen Raum ist unzulässig. Im besonderen Fall sind öffentliche Standplätze herzustellen.

§ 9 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen in Form von Natursteinmauern und Pfeilern, Zaunanlagen, Toren sind zu erhalten. Neue Elemente müssen dem Charakter des Umfeldes entsprechen und in Form, Farbe und Stofflichkeit auf die angrenzende Architektur abgestimmt sein.

§ 10 ZUSCHÜSSE

Auf Antrag können dem Bauherrn Zuschüsse zu den Baukosten gewährt werden, wenn die sach- und fachgerechte Sanierung des Anwesens gewährleistet ist.
Die Bezuschussung kann solange erfolgen, wie das Satzungsgebiet festgesetztes Sanierungsgebiet ist.
Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Die Einhaltung der Satzung ist unabhängig von der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten.

§ 11 UNTERHALTUNGSPFLICHT

Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, ihr Bauwerk in einem Zustand zu erhalten, der das Stadtbild nicht beeinträchtigt. Die Stadt kann die Beseitigung gestalterischer Mißstände durch Modernisierungs- und Instandhaltungsgebote entsprechend § 177 BauGB anordnen.

§ 12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 81 der BauO ordnungswidrig und kann gemäß § 81 (2) BauO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 2. 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 8. 1990 (BGBl. I, S. 1853) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Das Einvernehmen der Stadt ist Voraussetzung für die Genehmigung.
- (2) Dem Bürger wird bei Bedarf kostenlose Beratung zu seinem Anliegen gewährt. Die Beratung erfolgt durch die Stadtverwaltung bzw. in ihrem Auftrag.
- (3) Zur Durchsetzung der Satzung stehen die in der BauO vorgesehenen Sicherungsinstrumente zur Verfügung.

§ 14 ANDERE VORSCHRIFTEN UND GESETZLICHE REGELUNGEN

Andere Vorschriften, Gesetze und Satzungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Gestaltungssatzung auf der Grundlage des § 83 BauO die Genehmigung zu beantragen.

Die Gestaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

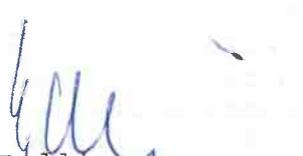
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordneten-
versammlung: ..⁴⁰..;
davon anwesend: ³¹....; Ja-Stimmen: ..³¹..; Nein-Stimmen: ..⁰..;
Stimmenthaltungen: ..⁰.....

Bemerkung:

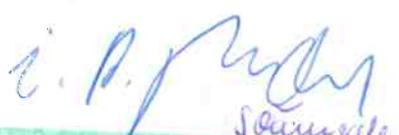
Auf Grund des § 22, Abs. 7, der **VKO v. 11.06.92** waren keine
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und
Abstimmung ausgeschlossen.

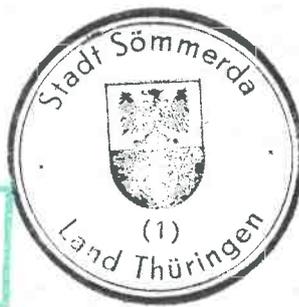
entfällt


Bevermann
Stadtverordnetenvorsteher


Bollinger
Bürgermeister




Sömmerda



Genehmigt unter AZ 27/13/93/S/83/W
Weimar, den 15.03.93